



BMVIT - I/PR3 (Recht und Koordination)

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail: pr3@bmvit.gv.at

Internet: www.bmvit.gv.at

(Antwort bitte unter Anführung der GZ.
an die oben angeführte E-Mail-Adresse)



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

GZ. BMVIT-17.002/0038-I/PR3/2017 DVR:0000175

An die
Parlamentsdirektion
EU- und Internationaler Dienst
z.Hdn. Fr. Mag. Kusmierczyk

Parlament
1017 Wien

Wien, am 29.09.2017

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie beehrt sich im Nachhang zur übermittelten Erledigung eine Austauschseite zu übermitteln, in welcher der Tippfehler in der Bezeichnung des Dokuments auf der ersten Seite korrigiert wird.

Es wird ersucht, die Austauschseite samt dem ggsl. Anschreiben dem Ursprungsdokument beizufügen, da ein tatsächlicher physischer Austausch nicht erfolgen kann, da sonst der Hash-Wert des übermittelten Dokuments nicht mehr stimmt.

Das bmvit bedauert die Unannehmlichkeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Brigitte Raicher

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
	Datum	2017-10-02T10:20:48+02:00
	Seriennummer	1536119
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	



BMVIT - I/PR3 (Recht und Koordination)

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
E-Mail: pr3@bmvit.gv.at
Internet: www.bmvit.gv.at

(Antwort bitte unter Anführung der GZ.
an die oben angeführte E-Mail-Adresse)



GZ. BMVIT-17.002/0038-I/PR3/2017 DVR:0000175

An die
Parlamentsdirektion
EU- und Internationaler Dienst
z.Hdn. Fr. Mag. Kusmierczyk

Parlament
1017 W i e n

Wien, am 29.09.2017

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie beehrt sich im Nachhang zu dem am 18. September 2017 stattgefundenen EU-Ausschuss des Bundesrates zu Top 1 folgende Information zu übermitteln:

1. Bezeichnung des Dokuments

COM (2017) 276 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 1999/62/EG über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge hinsichtlich bestimmter Vorschriften zu den Kraftfahrzeugsteuern

2. Inhalt des Vorhabens

Geltende Rechtslage

Die geltende Richtlinie 1999/62/EG in der Fassung der Richtlinie 2013/22/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge („Wegekostenrichtlinie“ oder „Eurovignetten-Richtlinie“) gilt unter anderem für Kraftfahrzeugsteuern, für die die Richtlinie Mindeststeuersätze normiert, die von den Mitgliedstaaten grundsätzlich nicht unterschritten werden dürfen. Umfasst sind Kraftfahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen, die für den Güterkraftverkehr bestimmt sind oder verwendet

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
	Datum	2017-10-02T10:20:51+02:00
	Seriennummer	1536119
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	



BMVIT - I/PR3 (Recht und Koordination)

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radełzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail: pr3@bmvit.gv.at

Internet: www.bmvit.gv.at

(Antwort bitte unter Anführung der GZ.
an die oben angeführte E-Mail-Adresse)



GZ. BMVIT-17.002/0038-I/PR3/2017 17.002/0038-I/Präs.3/2017 DVR:0000175

An die
Parlamentsdirektion
EU- und Internationaler Dienst
z.Hdn. Fr. Mag. Kusmierczyk

Parlament
1017 Wien

Wien, am 29.09.2017

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie beehrt sich im Nachhang zu dem am 18. September 2017 stattgefundenen EU-Ausschuss des Bundesrates zu Top 1 folgende Information zu übermitteln:

1. Bezeichnung des Dokuments

COM (2017) 275 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 1999/62/EG über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge hinsichtlich bestimmter Vorschriften zu den Kraftfahrzeugsteuern

2. Inhalt des Vorhabens

Geltende Rechtslage

Die geltende Richtlinie 1999/62/EG in der Fassung der Richtlinie 2013/22/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge („Wegekostenrichtlinie“ oder „Eurovignetten-Richtlinie“) gilt unter anderem für Kraftfahrzeugsteuern, für die die Richtlinie Mindeststeuersätze normiert, die von den Mitgliedstaaten grundsätzlich nicht unterschritten werden dürfen. Umfasst sind Kraftfahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen, die für den Güterkraftverkehr bestimmt sind oder verwendet

werden (Lastkraftwagen) und ein höchstzulässiges Gesamtgewicht (hzGg) von mehr als 12 t aufweisen. Besteuert wird ausschließlich die Tatsache, dass das Fahrzeug innerhalb eines bestimmten Zeitraums auf den Steuerpflichtigen zugelassen ist.

Die Mindeststeuersätze sind nach dem höchsten zulässigen Gesamtgewicht, der Anzahl der Achsen, der Art der Federung und dem Vorhandensein von Anhängern gestaffelt im Anhang der Richtlinie festgelegt. Die Richtlinie sieht für besondere Kraftfahrzeuge (Kraftfahrzeuge, die für die nationalen Streitkräfte, den Katastrophenschutz, die Feuerwehrdienste oder im kombinierten Verkehr etc. eingesetzt werden) die Möglichkeit eines reduzierten Steuersatzes oder der Befreiung vor. Davon abgesehen enthält sie keine Beschränkungen hinsichtlich der Ausgestaltung des Steuersystems (Modus der Erhebung der Steuer etc.).

Wesentliche Elemente des Vorschlags der Europäischen Kommission:

Die Kfz-Mindeststeuersätze für schwere Güterkraftfahrzeuge über 12 t hzGg sollen ab Inkrafttreten der geänderten Richtlinie innerhalb von fünf Jahren jährlich um 20% abgesenkt werden, entfallen also letztlich.

3. Stand der Verhandlungen – Zeitplan

Der Vorschlag der Europäischen Kommission zur Überarbeitung der Wegekostenrichtlinie wurde am 11. und am 14. September 2017 in der Ratsarbeitsgruppe „Landverkehr“ behandelt, wobei aber zu den Bestimmungen betreffend die Kraftfahrzeugstern vorerst keine Diskussionen stattfanden.

Bei einer Sitzung der Ratsarbeitsgruppe „Steuerfragen“ am 28. September 2017 wurden die Vertreter der Mitgliedsstaaten von der Präsidentschaft hinsichtlich der Frage nach deren Standpunkt befragt, ob der Vorschlag über die Änderung der Wegekostenrichtlinie hinsichtlich der Kraftfahrzeugbesteuerung in der Ratsarbeitsgruppe „Steuerfragen“ oder „Landverkehr“ behandelt werden soll. Alle Mitgliedsstaaten außer CZ, IT, RO, NL, EL und PT sprachen sich für eine Behandlung in der Ratsarbeitsgruppe Landverkehr aus. AT legte Prüfvorbehalt ein, anerkannte aber die Richtung und verwies wie alle anderen Mitgliedstaaten auf die Beibehaltung des Einstimmigkeitsprinzips. Laut Vorsitz wird das an die Ratsarbeitsgruppe Landverkehr mit Berichtspflichten an Ratsarbeitsgruppe Steuerfragen weitergegeben. Das Einstimmigkeitsprinzip wird bestätigt.

Für den weiteren Zeitplan wurde seitens der Präsidentschaft angekündigt, den Vorschlag zur Überarbeitung der Wegekostenrichtlinie im Oktober 2017 wieder in der Ratsarbeitsgruppe „Landverkehr“ behandeln zu wollen.

4. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und Bundesrates

Keine Besonderheiten.

5. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung

Die vorgeschlagene Absenkung der bestehenden Kfz-Mindeststeuersätze muss in Österreich nicht zwingend umgesetzt werden, da höhere nationale Steuersätze beibehalten werden können. Sollte es innerstaatlich zu einer Absenkung kommen, erfolgt diese gegebenenfalls in § 5 Abs. 1 Z 2 lit. b Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992.

6. Position des/der zuständigen Bundesminister/in samt kurzer Begründung

Derzeit werden die vorgebrachten Argumente für und gegen den Vorschlag zur Änderung der Wegekostenrichtlinie hinsichtlich bestimmter Vorschriften zu den Kraftfahrzeugsteuern im zuständigen Bundesministerium für Finanzen evaluiert. Nach Abschluss der Prüfung wird die Position des Herrn Bundesministers entsprechend mitgeteilt.

7. bei Gesetzesvorhaben: Angaben zu Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität

Auf den Bereich der Kraftfahrzeugsteuern für Lastkraftwagen ist Artikel 113 AEUV anwendbar.

Für Regelungen im Verkehrsbereich teilt die EU gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe g AEUV die Zuständigkeit mit den Mitgliedstaaten, für den Binnenmarkt erfolgt die Teilung der Zuständigkeit gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a. Die schrittweise Verringerung der bestehenden Mindestsätze durch die Union kann nur von der Union selbst durchgeführt werden.

Ohne ein Eingreifen der EU wären die Mitgliedstaaten weiterhin verpflichtet, die Mindestsätze für die Kraftfahrzeugsteuern selbst dann anzuwenden, wenn sie ein geeigneteres, unmittelbar mit der Infrastrukturnutzung verbundenes Instrument zur Deckung der Infrastrukturkosten eingeführt haben oder einzuführen beabsichtigen. Diese Verpflichtung würde sie daran hindern, durch eine Verringerung der Kraftfahrzeugsteuern für den Güterkraftverkehr einen Ausgleich für die potenziell höheren Kosten für Lastkraftwagen im Zusammenhang mit der Einführung eines solchen Instruments vorzusehen.

Die vorgeschlagene Maßnahme trägt lediglich zur Verwirklichung der angestrebten Ziele, insbesondere einer einheitlichen Anwendung des Verursacherprinzips und des Nutzerprinzips, bei und geht nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

Da es sich bei dem zu ändernden Rechtsakt um eine Richtlinie handelt, sollte der Änderungsrechtsakt grundsätzlich die gleiche Form haben.

Für den Bundesminister:

Dr. Brigitte Raicher-Siegl, LL.M.

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):

Eva-Maria Weinzierl

Tel.Nr.: 01 71162 657406

E-Mail:

eva.weinzierl@bmvit.gv.at eva.weinzierl@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
	Datum	2017-09-29T10:59:54+02:00
	Seriennummer	1536119
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	